

**3308/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 25.03.2002****BUNDESMINISTERIUM für  
WIRTSCHAFT und ARBEIT**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3353/J betreffend Aufhebung des Atomstromimports aus Drittländern nach Österreich, welche die Abgeordneten Mag. Ulrike Sima und Kollegen am 31. Januar 2002 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 8,12 bis 18 und 21 bis 22 der Anfrage:**

Nach § 13 Abs. 1 *Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz (EIWOG)*, BGBl I Nr. 143/1998, idF BGBl I Nr. 121/2000 [Artikel 7 *Energieliberalisierungsgesetz*], sind bestimmte Stromlieferungsverträge, die den Bezug von elektrischer Energie zur inländischen Bedarfsdeckung aus Drittstaaten zum Gegenstand haben, unzulässig. Letzteres ist in concreto der Fall, wenn besagte Drittstaaten die in § 13 Abs. 1 EIWOG genannten Kriterien erfüllen und sohin im Sinne der erwähnten Bestimmung als bedenklich einzustufen sind. Gem. § 13 Abs. 2 EIWOG obliegt es der Elektrizitäts-Control GmbH (eingerrichtet durch das *Bundesgesetz, mit dem die Ausübungsvoraussetzungen, die Aufgaben und die Befugnisse der Verrechnungsstellen für Transaktionen und Preisbildung für die Ausgleichsenergie geregelt werden*, BGBl I Nr. 121/2000 [Artikel 9 *Energieliberalisierungsgesetz*]), "durch Verordnung jene Dritt-

staaten zu benennen, auf die die Voraussetzungen von Abs. 1 [§ 13 EIWOG] zutreffen."

Die Elektrizitäts-Control GmbH ist dieser Verpflichtung zuletzt mit der *Verordnung der Elektrizitäts-Control GmbH betreffend Stromlieferungsverträge bei Strombezug aus Drittstaaten (Stromlieferungsvertragsverordnung)*, *Amtsblatt zur Wiener Zeitung, Nr 243 v 12. Dezember 2001*, nachgekommen. Gem. ihrem § 2 trat besagte Verordnung am Tag ihrer Kundmachung, also am 17. Dezember 2001 in Kraft.

Die Elektrizitäts-Control GmbH hat diese Verordnung ausführlich begründet und diese Erläuterungen im Internet unter der Adresse [http://www.econtrol.at/econtrol/Informationen/Paragraph 13.pdf](http://www.econtrol.at/econtrol/Informationen/Paragraph%2013.pdf) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Begründung der Elektrizitäts-Control GmbH ist für mich in jeder Hinsicht nachvollziehbar, den Kriterien der Sachlichkeit und Sorgfalt ist gänzlich entsprochen. Aus diesem Grunde habe ich keinerlei Grund für weitere Veranlassungen gesehen.

Zu künftigen Entwicklungen befragt, halte ich ausdrücklich fest: Der Elektrizitäts-Control GmbH ist in § 13 EIWOG ein Auftrag erteilt, dem sie weiterhin und zwar nach Maßgabe der dann herrschenden Verhältnisse zu entsprechen hat. Jede Spekulation über künftige Entwicklungen trägt den Widerspruch zum Gebot der Sachlichkeit in sich. Ferner wird in diesem Zusammenhang auf Art 52 Abs. 1 B-VG verwiesen. Dieser Bestimmung zufolge ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Dieses Interpellationsrecht umfasst aber nicht zukünftig geplante oder beabsichtigte Maßnahmen und auch nicht die Auslegung von bestehenden Gesetzen. Ebenso sind Ansichten und Meinungen der Mitglieder der Bundesregierung kein Gegenstand der Vollziehung und somit dem direkten Interpellationszugriff verschlossen.

**Antwort zu den Punkten 9 bis 11. 19. 24 und 25 der Anfrage:**

Der Begriff "Atomstrom" ist zwar eine gebräuchliche, aber irreführende Bezeichnung für elektrische Energie aus Anlagen zur Umwandlung von bei Kernspaltung (der

spaltbaren Elemente Uran, Thorium, Plutonium) frei werdender thermischer bzw. Strahlungsenergie. Es handelt sich dabei um elektrische Energie, die wie aus verschiedenen anderen Anlagen (Wasser-, Kohle-, Öl-, Gas-, Wind- u.a. Kraftwerke) auch, in ein Leitungsnetz eingespeist und von Verbrauchern aus diesem Netz entnommen wird. Das europäische Verbundnetz ist ein vermaschtes Netz mit zahlreichen Einspeise- und Entnahmestellen, wobei sich Einspeisung und Entnahme zeitlich dauernd ändern. Eine genaue physikalische Zuordnung des Bezuges von elektrischer Energie zu einem bestimmten Kraftwerk ist physikalisch nicht möglich.

Für eine rein rechnerische Darstellung der Aufbringung von elektrischer Energie in Europa wird der sogenannte "UCTE-Mix" herangezogen. Dieser UCTE-Mix ist ein nach Ländern dargestellter jährlicher Durchschnittswert, der die Stromproduktion, aufgeschlüsselt nach Primärenergieträgern angibt. Dieser Mix wird in den Publikationen der UCTE (Union pour la Coordination du Transport de l'Electricite) sowie in deren Homepage <http://www.ucte.org> veröffentlicht.

Die Aufbringung von elektrischer Energie in Österreich erfolgte gemäß der letzten offiziellen Statistik (Bundeslastverteiler bis 1.10.2001, Elektrizitäts-Control GmbH ab 1.10.2001) im Jahr 2001 in folgender Weise:

<b>Aufbringung</b>	
inländische Erzeugung (ohne industriellen Eigenbedarf)	54.646 GWh
Importe	14.466,7 GWh
Σ	69.112,7 GWh

<b>physikalische Importe</b>	
Schweiz	725,5 GWh
Ungarn	1.166,8 GWh
Slowenien	63,3 GWh
Deutschland	6.778,9 GWh
Tschechische Republik	5.729,2 GWh
Italien	3,0 GWh
Σ	14.466,7 GWh

Ich möchte ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass sich die angeführten Zahlen der Elektrizitätsbilanz auf physikalische Importe beziehen. Diese resultieren neben Verpflichtungen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen insbesondere auch aus Transitierungen und sogenannten "ungewollten Durchzügen".

Betonen möchte ich, dass es sich bei den vertraglichen Vereinbarungen auch um Verträge handeln kann, die vor Inkrafttreten des § 13 des EIWOG (in der ursprünglichen Fassung) am 19.02.1999 abgeschlossen wurden.

Der Aufbringungsmix in den o.g. Ländern war gemäß der UCTE-Statistik für das Jahr 2000 folgender:

Länder	Wasser		Andere		Nuklear	
	TWh	%	TWh	%	TWh	%
Schweiz	37,8	57,9	2,6	4,0	24,9	38,2
Ungarn	0,2	0,5	18,9	58,3	13,3	41,2
Slowenien	3,5	28,0	4,5	36,3	4,5	36,3
Deutschland	23,6	4,8	314,1	63,3	158,9	32,0
Tschechische Republik	2,3	3,4	52,7	77,8	12,7	18,8
Italien	50,3	19,2	212,1	80,8	0,0	0,0

### **Antwort zu Punkt 20 der Anfrage:**

Die Elektrizitäts-Control GmbH hat die zur Rede stehende Stromlieferungsvertragsverordnung nicht ohne ausführliche sachliche Prüfung erlassen, deren Ergebnis für mich stichhaltig ist. Weiters sei auf die Beantwortung der Fragen 1-8, 12-18 und 21 verwiesen.

Darüber hinaus sei hier grundsätzlich festgestellt, dass es - auch im Bereiche der Anti-Nuklearpolitik, die Österreich in sämtlichen relevanten Foren der Welt konsequent und mit bemerkenswerten Ergebnissen verfolgt - gefährlich und kontraproduktiv wäre, die bisher so erfolgreiche Strategie der Integration aufzugeben. Letztlich

ist wirklicher Schutz vor nuklearen Gefahren nur im Wege gemeinsamer, d.h. staatenübergreifender, Verpflichtungen zu erzielen. Die EU/EG hält hierfür ein geeignetes Instrumentarium bereit. Dieses besser als bisher zu nützen, muss weiterhin prioritäres Ziel Österreichs sein.

**Antwort zu Punkt 23 der Anfrage:**

Die Verbundgesellschaft ist ein nach dem Aktiengesetz organisiertes Unternehmen, deren Vorstandsbeschlüsse Handlungen eines privaten Rechtsträgers sind und daher nicht dem Begriff der "Vollziehung des Bundes" gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG unterstellt werden können. Die Tätigkeit eines privaten Rechtsträgers, auch wenn dieser überwiegend im Eigentum des Bundes steht, ist außerhalb jenes Bereiches angesiedelt, welcher der parlamentarischen Interpellation unterliegt.

**Antwort zu Punkt 26 bis 28 der Anfrage:**

Im liberalisierten Strommarkt wird der Strompreis durch den Markt bestimmt. Die tagesaktuellen Preise sind jene, zu denen Strom aktuell an den internationalen Strombörsen gehandelt wird.

Zur Heranführung der aus bestimmten erneuerbaren Energieträgern erzeugten Elektrizität (üblicherweise als "Ökostrom" bezeichnet) in das System des vollliberalisierten Elektrizitätsmarktes besteht in Österreich - im Einklang mit der Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates *Zur Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im Elektrizitätsbinnenmarkt*, ABl. L 283/33 vom 27.10.2001 - ein Förderungsinstrumentarium, das ich als bekannt voraussetzen darf.